#### Satzung

#### des Marktes Maroldsweisach

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

## -FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

vom 24.04.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Maroldsweisach folgende

#### Satzung:

## § 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Der Markt Maroldsweisach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhöfe bzw. seiner Bestattungseinrichtungen Gebühren für die Friedhöfe Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Maroldsweisach "An der Schule", Maroldsweisach "An der Kirche", Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und das Leichenhaus Birkenfeld.

Die Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit geführt (Art. 21 Abs. 2 GO).

- (2) Der Markt Maroldsweisach erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Bestattungsgebühren (Totengräberdienste)
  - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren nach a) bis d) erlässt der Markt Maroldsweisach einen Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann die Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
  - Die Durchführung der Arbeiten nach **Buchst. c)** wird auf private Bestattungsunternehmen übertragen.

### § 2 Gebührenschuldner

#### (1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 3 Grabgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit beträgt für ein

a)	Kindergrab (bis zum 6. Lebensjahr)	100,00€
b)	Einzelgrab	500,00€
c)	Doppelgrab	1.000,00€
d)	Doppelgrab mit Einfassung in Ditterswind (Gräber mit bestehender Einfassung im neuen Teil)	1.800,00 €
e)	Urnengrab mit Einfassung	300,00€
f)	Urnengrab mit Grabplatte	300,00€
g)	anonymes Urnengrab	150,00€
h)	zusätzliche Urnenbestattung in einer Erdgrabstelle zzgl. der sich evtl. errechnenden Überschreitungsgebühr	100,00€
i)	Zuschlag für Streifenfundament für Gräber a) und b)	80,00€
j)	Zuschlag für Streifenfundament für Gräber c)	160,00€

(2) Wird die Erst-Nutzungsdauer nach § 5 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Maroldsweisach durch nachfolgende Belegungen überschritten, wird für die Dauer der sich neu ergebenden Ruhezeit eine anteilige Grabgebühr nacherhoben. Diese errechnet sich nach der jeweils geltenden Gebühr nach Abs. 1 entsprechend der Zahl der Verlängerungsjahre. Die Nutzungsdauer wird um diese Zeit verlängert.

- (3) Nach <u>Ablauf der Ruhefrist</u> ist eine Verlängerung soweit der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt wie folgt möglich:
- a) für 10 Jahre
- b) für 20 Jahre

jeweils zum anteiligen Gebührensatz gem. Abs. 1.

- (4) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei Verzicht auf das Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Grabgebühr.

## § 4 Leichenhausgebühren / Kühlanlage

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Verbringung und Aufbewahrung) gleich ob Sarg oder Urne beträgt 30,00 € je angefangenen Tag.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt 20,00 € pro angefangenen Tag.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses, die durch außergewöhnliche Verschmutzung verursacht wird, wird eine Gebühr i. H. v. 20,00 € erhoben.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) beträgt pro Grabstelle eines Erdgrabes:

a)	Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	300,00€
b)	Erwachsenen ab dem 6. Lebensjahr normale Tiefe	550,00€
c)	Erwachsenen ab dem 6. Lebensjahr doppelte Tiefe	695,00€
d)	Frostzuschlag (je 10 cm)	50,00€

(2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) beträgt pro Grabstelle eines Urnengrabes:

a)	normale Tiefe	150,00€
b)	doppelte Tiefe	200,00€
c)	Frostzuschlag (je 10 cm)	25,00€

(3) Gebühren für die Einsargung, die Tätigkeit der Leichenträger und die Überführung einer Leiche werden vom Markt Maroldsweisach nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren sind auf privater Ebene zu regeln.

(4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der angefallenen Arbeit und der Umstände in jeweils angemessener Höhe festgesetzt und vom beauftragten Bestattungsinstitut eingehoben.

# § 6 sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a)	für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30,00€
b)	für die Ausstellung einer Urnengrabbestätigung für das Krematorium	10,00€
c)	für die Entfernung von Einzel- und Urnengrabstätten einschließlich Bepflanzung, Entsorgung der Materialien und Wiederherstellung der Fläche durch die Gemeinde	200,00€
d)	für die Entfernung von Doppelgrabstätten einschließlich Bepflanzung, Entsorgung der Materialien und Wiederher- stellung der Fläche durch die Gemeinde	250,00 €
e)	für eine Namenstafel der anonymen Urnenfelder inkl. Befestigung durch die Gemeinde (nach § 12 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	80,00€
f)	für die im Ausnahmefall genehmigte Pflege eines Grabes mit Rasenfläche (bodenebene Einfassung zwingend vorausgesetzt) durch die Gemeinde pro Jahr für die Dauer der Ruhefrist (nach § 19 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	50,00€
g)	für weitere Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahme- genehmigungen nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 600,00 € festgelegt.	

# § 7 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses
- (3) Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Maroldsweisach, 24.04.2017

Wolfram Thein

1. Bürgermeister